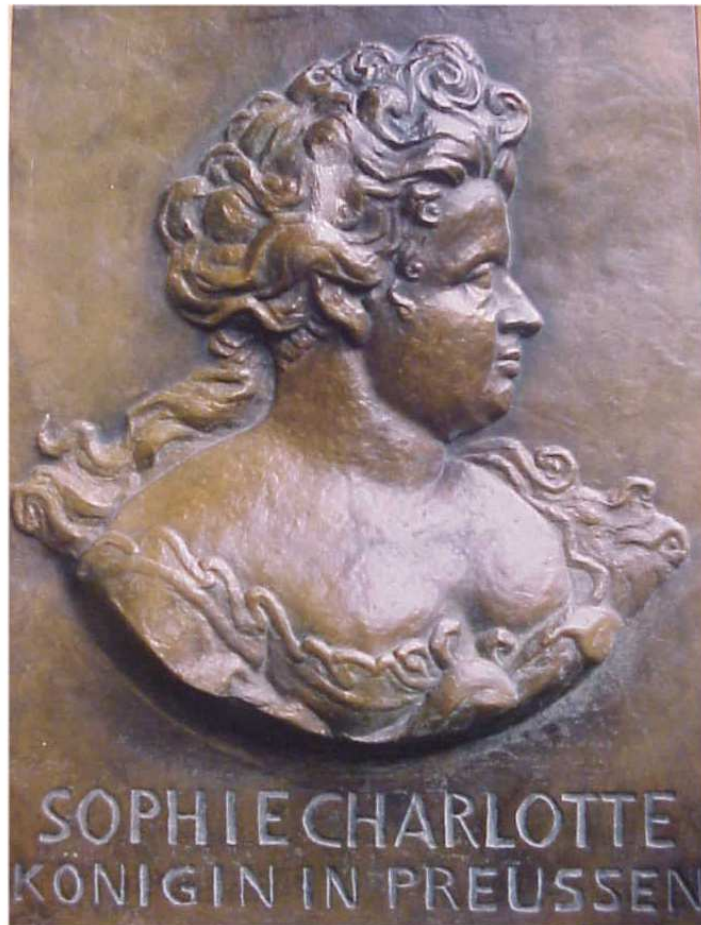


Sophie-Charlotte-Gymnasium

gegr. 1857



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Ausgabe: 2015

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Inhalt

1. Zusammenleben im Sophie-Charlotte-Gymnasium

2. Schulordnung

- 2.1. Erziehungsmaßnahmen
- 2.2. Ordnungsmaßnahmen
- 2.3. Fehlen einer Lehrkraft, Änderungen im Stundenplan
- 2.4. Fehlen eines Schülers / einer Schülerin
- 2.5. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern
- 2.6. Freistellung vom Sportunterricht
- 2.7. Aushänge
- 2.8. Abgang / Abmeldung von der Schule

3. Hausordnung

- 3.1. Stunden- und Pausenordnung
 - 3.1.1. Unterrichtszeiten
 - 3.1.2. Beginn und Ende des Sportunterrichts
 - 3.1.3. Unterricht in den Fachräumen
- 3.2. Verhalten auf dem Schulgelände
 - 3.2.1. Allgemeine Regeln
 - 3.2.2. Verlassen des Schulgeländes
 - 3.2.3. Verhalten in den Klassenräumen
 - 3.2.4. Rauchen
 - 3.2.5. Waffen
 - 3.2.6. Smartphones, Handys und andere elektronische Geräte
 - 3.2.7. Laserpointer
- 3.3. Cafeteria
- 3.4. Klassenämter
- 3.5. Schadensmeldung und Fundsachen
- 3.6. Schulbücherei
- 3.7. Schulfremde Personen
- 3.8. Schulhof

4. Inkrafttreten

1. Zusammenleben im Sophie-Charlotte-Gymnasium

Das Zusammenleben und -arbeiten in der Schule ist abhängig vom Wohlbefinden aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Einsicht in die Notwendigkeit, allgemein verbindliche Regeln zu respektieren, gehören zu den Grundsätzen, nach denen jedes Mitglied der Schulgemeinschaft handeln soll.

Die Aufgabe der Schule in Berlin ist im § 1 des Schulgesetzes für Berlin geregelt. Das Schulgesetz sowie Ausführungsvorschriften und Durchführungsverordnungen regeln in vielen Punkten die Ordnung an den Berliner Schulen.

Die Schul- und Hausordnung nimmt die Regelungen auf und ergänzt sie dort, wo die speziellen Belange des Sophie-Charlotte-Gymnasiums dies erforderlich machen und vom Gesetzgeber bzw. von der Verwaltung Freiräume zur eigenen Ausgestaltung gelassen werden.

Diese Ordnung gilt für alle Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

2. Schulordnung

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung. Die Anerkennung besonderer Leistungen von Schülerinnen und Schülern ist insbesondere dann als Erziehungsmittel brauchbar, wenn sie die gruppenbezogene Aktivität fördert.

2.1 Erziehungsmaßnahmen

siehe § 62 des Schulgesetzes

Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

§ 62 des Schulgesetzes für Berlin vom 26.01.2004 regelt Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülern.

Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

2.2 Ordnungsmaßnahmen

siehe § 63 des Schulgesetzes

§ 63 des Schulgesetzes für Berlin vom 26.01.2004 regelt Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern.

Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen

Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelung gelten für das Sophie-Charlotte-Gymnasium die nachfolgend aufgeführten Grundsätze und Verfahrensregeln.

1. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören. In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine

Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

1. Die Einladung zur Sitzung des für die Unterrichtsgruppe zuständigen Gremiums muss eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Sie muss den Namen des Schülers bzw. der Schülerin, über dessen / deren Fehlverhalten gesprochen werden soll, enthalten. Es ist Aufgabe des Klassenleiters / der Klassenleiterin bzw. Oberstufentutors / -tutorin, die Klassensprecher und -sprecherinnen sowie Elternvertreter und -vertreterinnen vorab (ausführlich) zu informieren.
2. In der Sitzung des für die Unterrichtsgruppe zuständigen Gremiums ist der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin und die Erziehungsberechtigten zu hören.
3. Die Androhung einer Ordnungsmaßnahme (§63, Abs.2, Nr.5 und 6) erfolgt durch den Schulleiter auf Vorschlag des für die Unterrichtsgruppe zuständigen Gremiums.
4. Über Ordnungsmaßnahmen erhält der Schüler bzw. die Schülerin eine schriftliche Mitteilung, in der die Art der Ordnungsmaßnahme, der Sachverhalt und die die Entscheidung tragenden Gründe mitgeteilt werden.

2.3 Fehlen einer Lehrkraft, Änderungen im Stundenplan

Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilen die Klassensprecher bzw. -sprecherinnen oder andere Mitschüler/innen dies im Sekretariat mit.

Änderungen des Stundenplans - auch vorübergehende - werden von den Lehrkräften angesagt und am Informationsbrett ausgehängt.

2.4 Fehlen eines Schülers / einer Schülerin

Schulversäumnisse gelten nur bei Erkrankung des Schülers bzw. der Schülerin oder aus sonstigen unvorhergesehenen triftigen Gründen als entschuldigt. Der Klassenlehrer / Tutor bzw. die Klassenlehrerin /Tutorin muss spätestens am dritten Fehltag über den Grund des Fernbleibens schriftlich oder in Ausnahmefällen telefonisch unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern bzw. Schülerinnen selbst.

Die genauen Handlungsvorgaben sind auf dem persönlichen Fehlzeitenblatt jedes Oberstufenschülers nachzulesen.

Es kann gegebenenfalls ein Attestzwang ausgesprochen werden. Die Anordnung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Tutor/ der Tutorin bzw. dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin.

Am Ende der Fehlzeit ist in jedem Fall ein Entschuldigungsschreiben vorzulegen, aus dem Dauer und Grund des Fehlens eindeutig ersichtlich sind.

Wird eine Klausur oder Leistungskontrolle in der Qualifikationsphase von einem Schüler bzw. einer Schülerin versäumt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bleiben nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als vierzehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fern, ist der Ausschluss von der besuchten Schule anzuordnen.

Fehlzeiten, die sich am Ende eines Schulhalbjahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung der Fehlzeiten in dem darauf folgenden Schulhalbjahr mitgezählt.

Der Ausschluss von der besuchten Schule wird nach der Hälfte des Maximums an unentschuldigtem Fehlen schriftlich angedroht. Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ohne Begründung dem Unterricht ununterbrochen mindestens sechs Wochen ferngeblieben sind, werden aus der Schülerliste gestrichen.

2.5 Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Einzelheiten über Möglichkeiten zur Beurlaubung vom Unterricht sind im Schulgesetz geregelt (AV Schulpflicht).

Danach ist eine Beurlaubung aus religiösen Gründen für bestimmte Feier- und Gedenktage durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport festgelegt.

Beurlaubung vom Unterricht ist in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers bzw. der volljährigen Schülerin auch aus anderen Gründen möglich. Ein solcher Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Beurlaubungszeitraumes beim Klassenleiter / Tutor bzw, bei der Klassenleiterin / Tutorin oder beim Schulleiter eingereicht werden. Die Entscheidungsbefugnis regelt die AV Schulpflicht.

Ist ein Schüler / eine Schülerin weder krank noch beurlaubt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

2.6 Freistellung vom Sportunterricht

Einzelheiten dazu sind im Schulgesetz geregelt (AV Schulpflicht).

2.7 Aushänge

Aushänge auf dem Schulgelände sind von der Schulleitung zu genehmigen.

2.8 Abgang / Abmeldung von der Schule

Der Abgang von der Schule erfolgt mit einem Vordruck, der im Sekretariat erhältlich ist. Schülerinnen und Schüler, die das Sophie-Charlotte-Gymnasium verlassen wollen, müssen sämtliche Lern- und Lehrmittel unbeschädigt zurückgeben. Beschädigte oder verlorene Lern- und Lehrmittel müssen ersetzt werden.

Die Abmeldung von der Schule mit dem Ziel, die Schule zu wechseln, erfolgt erst nach Zusicherung eines Platzes an der neuen Schule. Nach Erledigung der auf dem im Sekretariat erhältlichen Abmeldevordruck Schritte wird im Sekretariat die Unmeldekarte für die neue Schule ausgehändigt.

3. Hausordnung

3.1 Stunden- und Pausenordnung

Die Schule wird um 7:45 Uhr für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet. Bis 7:45 Uhr ist der Aufenthalt nur in der Halle im Erdgeschoss Ost gestattet. Beginnt der Unterricht nicht in der 1. Stunde, dürfen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 10 das Schulgebäude erst zu Beginn der Pause vor ihrer ersten Unterrichtsstunde betreten. Hiervon ist die Halle im Erdgeschoss Ost ausgenommen.

3.1.1 Unterrichtszeiten

| | |
|---------------------|------------|
| 8:00 - 8:45 Uhr | 1. Stunde |
| 8:50 - 9:35 Uhr | 2. Stunde |
| 15 Minuten Hofpause | |
| 9:50 - 10:35 Uhr | 3. Stunde |
| 10:40 - 11:25 Uhr | 4. Stunde |
| 30 Minuten Hofpause | |
| 11:55 - 12:40 Uhr | 5. Stunde |
| 12:45 - 13:30 Uhr | 6. Stunde |
| 15 Minuten Hofpause | |
| 13:45 - 14:30 Uhr | 7. Stunde |
| 14:35 - 15:20 Uhr | 8. Stunde |
| 15:25 – 16:10 Uhr | 9. Stunde |
| 16:15 – 17:00 Uhr | 10. Stunde |
| 17:00 – 17:45 Uhr | 11. Stunde |

3.1.2 Beginn und Ende des Sportunterrichts

Bei Stundenbeginn müssen sich die Schülerinnen und Schüler bereits in den Umkleidekabinen befinden und nach Möglichkeit umgezogen sein. Der Sportunterricht endet 5 Minuten vor dem Klingelzeichen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch erst mit dem Klingelzeichen den Turnhallenbereich verlassen und müssen, sofern eine Hofpause folgt, direkt auf den Hof gehen.

3.1.3 Unterricht in den Fachräumen

Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht in Fach-, Sammlungs- oder Bibliotheksräumen aufhalten. Daher finden sie sich rechtzeitig vor Stundenbeginn vor diesen Räumen ein.

Ungenutzte Fach- und Klassenräume sind geschlossen zu halten. Sie sind von den Schülerinnen und Schülern so zu hinterlassen, dass Unterricht anderer Lerngruppen in ihnen stattfinden kann.

3.2 Verhalten auf dem Schulgelände

3.2.1 Allgemeine Regeln

Nach dem Öffnen der Schule (7:45 Uhr) begeben sich die Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume. Wird der Unterricht in einem Fachraum erteilt, finden sich die Klassen bzw. Kurse vor Unterrichtsbeginn vor dem betreffenden Fachraum ein.

In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel in ihren Klassenräumen auf. In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 10 auf den Hof. (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen, die im Klassenbuch eingetragen sind).

Wird wegen schlechter Witterung abgeklingelt, halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen und auf den Fluren auf.

Nach dem ersten Klingeln am Ende der großen Pausen begeben sie sich unverzüglich in ihre Klassenräume bzw. finden sich vor den Fachräumen ein.

Schneeballwerfen auf dem Schulgelände ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr in der Regel nicht gestattet. Ballspiele auf dem Hof sind nur während der Pausen gestattet und grundsätzlich nur mit Softbällen.

Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz vor der Schule abgestellt werden.

3.2.2 Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe dürfen das Schulgelände in Freistunden und Pausen verlassen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Schulzeit ohne Erlaubnis eines Lehrers bzw. einer Lehrerin nicht verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig den Unterricht verlassen müssen, haben sich erst beim Lehrer der folgenden Stunde und dann im Sekretariat abzumelden. Die Eltern oder von den Eltern schriftlich bevollmächtigte Personen werden über das Verlassen informiert. Um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden die Eltern gebeten, die aktuellen Telefonnummern und die aktuelle Anschrift im Sekretariat bekanntzugeben. Die schriftliche Bevollmächtigung von Personen, die nicht erziehungsberechtigt sind, muss im Sekretariat hinterlegt werden.

3.2.3 Verhalten in den Klassenräumen

Das Schulgelände ist nur zu Fuß zu betreten. Alle Schülerinnen und Schüler sind für ihr Verhalten, die Sauberkeit und Ordnung in ihren Unterrichtsräumen, auf dem Hof und in der Cafeteria verantwortlich. Sie können ihre Klassenräume in Absprache mit den Klassenlehrerinnen und -lehrern gestalten.

3.2.4 Rauchen

Das Rauchen, alkoholische Getränke und der Konsum und Verkauf von Drogen jeder Art sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist nur nach Genehmigung durch den Schulleiter möglich.

3.2.5 Waffen

Die Mitnahme von Waffen jeder Art und von gefährlichen Gegenständen auf das Schulgelände ist nicht gestattet. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen dieses Verbot können die Schülerinnen bzw. Schüler und ihre Taschen durchsucht werden.

3.2.6 Smartphones, Handys und andere elektronische Geräte

Die private Nutzung von **Smartphones, Handys und anderen elektronischen Geräten** ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlung werden sie als Erziehungsmaßnahme (§62 Schulgesetz) eingezogen und im Sekretariat verwahrt. Die Rückgabe erfolgt an die Erziehungsberechtigten, an die Schülerin bzw. den Schüler nur in der Handysprechstunde montags 0. Std.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Schule kein Versicherungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust der elektronischen Geräte besteht.

3.2.7 Laserpointer

Laserpointer dürfen nur bestimmungsgemäß im Unterricht benutzt werden.

3.3 Cafeteria

In den Pausen ist der Aufenthalt in der Cafeteria ausschließlich für den Kauf von Waren gestattet. In der zweiten Hofpause wird die von den Schülern und Schülerinnen bestellte warme Mahlzeit ausgeteilt. Die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe haben in dieser Zeit die Sitzplätze zu räumen.

Während der Unterrichtszeit wird die Cafeteria ausschließlich von Schülern und Schülerinnen der Oberstufe als Aufenthaltsraum genutzt. Sie regeln Sauberhaltung und Einhaltung des Geräuschpegels auf Zimmerlautstärke selbstständig.

3.4 Klassenämter

Neben dem Amt der Klassensprecher bzw. -sprecherinnen werden in jeder Klasse folgende Ämter durch je zwei Schülerinnen und Schüler wahrgenommen:

Klassenbuchführung; Klassenraumdienst; Betreuung des Lernbüros; Tafel-, Karten- und Bücheramt.

3.5 Schadensmeldung und Fundsachen

Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden. Gefundene Gegenstände sind beim Schulhausmeister oder im Sekretariat abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden einmal jährlich gegen Ende des Schuljahres ausgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wertsachen in der Schule nicht versichert sind.

3.6 Schulbücherei

Die Schulbücherei ist in der Regel von 11:25 bis 11:50 Uhr geöffnet.

3.7 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.

3.7 Schulhof

Die Einrichtungen des Schulhofes dienen Schul- und Unterrichtszwecken. Ihre Benutzung ist alleine der Schüler- und Lehrerschaft der Schule vorbehalten und erfolgt in der Regel von 07:45 bis 16:30 Uhr. Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat und Genehmigung durch die Schulleitung auf dem Schulhof aufhalten.

4. Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung des Sophie-Charlotte-Gymnasiums tritt mit Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft.

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über Unterrichtszeiten, Befreiung von der Schulpflicht und Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts (AV Schulpflicht) vom 02.06.1993

II. Beurlaubung vom Unterricht

Beurlaubung aus religiösen Gründen

(1) Schüler aller Schularten haben an kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Unterrichtsfreie Tage sind für

a) katholische Schüler:

| | | |
|--------------|---|---------------------------------|
| 6. Januar | - | Fest der Erscheinung des Herrn, |
| Fronleichnam | - | am Donnerstag nach Trinitatis, |
| 1. November | - | Allerheiligen |

b) jüdische Schüler:

| | | |
|-----------------------------|---|--------|
| Rosch Haschana (Neujahr) | - | 2 Tage |
| Jom Kippur (Versöhnungstag) | - | 1 Tag |
| Sukkot (Laubhüttenfest) | - | 1 Tag |
| Schmini Azeret (Schlußfest) | - | 1 Tag |
| Pessach (Passahfest) | - | 4 Tage |
| Schawuot (Wochenfest) | - | 2 Tage |

c) muslimische Schüler:

erster Tag des Seker Bayrami / Id-al-Fitr
- Fest des Fastenbrechens
erster Tag des Kurban Bayrami / Id-al-Adha - Opferfest.

Die jüdischen und muslimischen Feiertage sind datenmäßig nicht festgelegt und werden deshalb jährlich besonders bekanntgegeben.

(2) An folgenden kirchlichen Gedenktagen sind Schüler für die Teilnahme am Gottesdienst in der Regel bis zu zwei Stunden zu beurlauben:

a) katholische Schüler:

| | | |
|----------------|---|---------------------------|
| 2. Februar | - | Darstellung des Herrn, |
| 25. März | - | Verkündigung des Herrn |
| Aschermittwoch | | |
| 2. November | - | Allerseelen. |
| 8. Dezember | - | Hochfest der Gottesmutter |

b) evangelische Schüler:

- 31. Oktober - Reformationstag
- Buß- und Bettag

c) muslimische Schüler:

letzter Freitag des Ramadan (Fastenmonat)

(3) Über die Beurlaubung von Schülern, die anderen Religionsgemeinschaften angehören, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall.

Beurlaubungen aus anderen Gründen

(1) Beurlaubungen vom Unterricht sind auch aus anderen Gründen möglich. Kriterien für die Entscheidung können der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe sein. Insbesondere bei Beurlaubungen vor oder nach Ferien ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Für Erholungsreisen oder Verschickung sollen einzelne Schüler nur beurlaubt werden, wenn diese Reisen nach einem schulärztlichen Gutachten außerhalb der Ferien erforderlich sind oder das Jugendamt dringende soziale Gründe dafür geltend macht.

Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

(1) Für Beurlaubungen von bis zu drei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe der Oberstufentutor zuständig, bei stundenweiser Beurlaubung kann die Entscheidung an den jeweils betroffenen Lehrer delegiert werden. Über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Sommerferien sowie über Beurlaubungen bis zu 4 Wochen entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme des Klassenleiters oder des Oberstufentutors.

(2) Darüber hinausgehende Beurlaubungen sind nur bei schwerwiegenden Gründen zeitlich begrenzt zulässig und können von einer anderweitigen Fortbildung des Schülers während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden. Über sie entscheidet die zuständige Schulaufsicht nach Stellungnahme der Schule, bei der die Anträge einzureichen sind.

Freistellungen vom Sportunterricht

(1) Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.

(2) Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

(3) Abweichend von Nummer 10 Abs. 2 ist für Freistellungen bis zu vier Wochen der Sportunterricht erteilende Lehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter, der auf Grund eines unverzüglich anzufordernden schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Freistellung entscheidet und seine Entscheidung dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilt.

(4) Die Freistellung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu. Zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten kann der Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

**Das Sophie-Charlotte-Gymnasium
Schulleiter: Christoph Schmerling**

**in der Sybelstr. 2, 10629 Berlin,
in der Nähe des Olivaer Platzes
U-Bahnhof: Adenauer-Platz
S-Bahnhof: Charlottenburg oder Savignyplatz**

ist erreichbar unter

Tel: 030/ 9029 28600

Fax: 030/ 9029 28660

www.scqberlin.de

email: sophie-charlotte-schule@t-online.de